

Status: Antrag des Vorstandes z. H. GV 2017



Belegstation Königstein **Belegstellen-Reglement**

1. Zweck

Im Sinne des Zweckartikels seiner Statuten (1.1 "Förderung der Bienenzucht" und 1.3 "Andere Vorkehrungen, welche die Förderung der Bienenzucht bezwecken") führt der BZV Aarau und Umgebung oberhalb von Küttigen eine B-Belegstelle mit Carnica-Bienen unter dem Namen „Königstein" (bisher: "Lehrbienenstand").

Die Führung der Belegstelle folgt den Richtlinien des Belegstellenreglements der apisuisse.

2. Erträge / Kosten

Die Belegstelle generiert Erträge, z. B. Beiträge von apisuisse resp. des SCIV, Prämien des VABV, Begattungstaxen, Auffuhrgebühren, Honigertrag etc.. Alle Erträge der Belegstelle fliessen in die Vereinskasse.

Die Arbeit der Belegstellenleitung wird durch den Verein jährlich mit einem Fixum gemäss Vergütungsreglement entgolten.

Ordentliche Betriebskosten (z. B. Strom, Versicherung, usw.) sowie Verbrauchsmaterialien (z. B. Futter, Medikamente, Rahmen, Wachs usw.) bezahlt der Verein im Rahmen des Jahresbudgets aus der Vereinskasse.

Ausserordentliche Kosten wie z. B. Erweiterung resp. Ergänzung des Bestandes an Drohnenvölkern, Ankauf von Zuchtköniginnen, grössere Unterhaltsarbeiten und allfällige Neuanschaffungen von Mobiliar werden auf Antrag der Belegstellenleitung durch den Vorstand genehmigt resp. budgetiert.

Das Mobiliar sowie die Drohnenvölker der Belegstelle gehören dem Verein.

Status: Antrag des Vorstandes z. H. GV 2017

Der Honigertrag der Belegstellenvölker gehört den Drohnen. Sollte aus der Führung der Drohnenvölker wider Erwarten ein Honigertrag anfallen, gehört dieser dem Verein.

Der Bestand an Drohnenvölkern ist so zu führen, dass die Anforderungen des Zuchtreglements apisuisse, namentlich die Begattungssicherheit, gewährleistet sind.

Das Risiko eines Ausfalls von Drohnenvölkern und die Kosten einer allfälligen Ergänzung des Bestandes trägt der Verein, soweit der Verlust nicht auf unprofessionelles Handeln der Belegstellenleitung zurückzuführen ist.

3. Belegstellenleitung

Die Belegstelle wird von einer Belegstellenleitung geführt.

Die Belegstellenleitung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand tritt der Belegstellenleitung gegenüber als Auftraggeber auf und vertritt die Interessen des Vereins.

Pflichten und Rechte der Belegstellenleitung sind im Pflichtenheft festgelegt. Das Pflichtenheft wird durch den Vorstand formuliert.

Eine Kündigung des Auftragsverhältnisses ist jeweils auf die kommende GV möglich. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Kündigungen seitens des Vereins werden durch den Vorstand beschlossen und ausgesprochen.

Die Belegstellenleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes, tritt aber in eigener Sache in Ausstand.

Die Entschädigung der Belegstellenleitung erfolgt jährlich durch einen Fixbetrag gemäss Vergütungsreglement des Vereins.

4. Belegstellenordnung

Rechte und Pflichten der Züchterinnen und Züchter regelt die Belegstellenordnung. Diese wird auf Antrag der Belegstellenleitung vom Vorstand erlassen.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 14. März 2017

Brigitte Bürge
Präsidentin

Ruedi Käser
Aktuar